**GESUCH UM ÄNDERUNG DER NORMALEN ARBEITSZEIT**

(Bitte **ein Formular pro Arbeitszeitgesuch** und **pro Betrieb** ausfüllen)

! Bei Versand per E-Mail senden Sie bitte nur eine signierte PDF-Version

Anmerkung: Die Bearbeitung Ihres Gesuches nach **15 Uhr** freitags und am Vorabend eines Feiertages kann nicht gewährleistet werden. **Jeder fasch oder unvollständig ausgefüllte Fragebogen, angeforderte Begleitdokumente inbegriffen, wird nicht bearbeitet oder die Bewilligung wird verweigert.**

**Name und vollständige Adresse des Betriebes**

**Rechnungsanschrift** (falls abweichend)

Für Konsortien oder Arbeitsgemeinschaften1, müssen Sie uns ebenfalls die folgenden Informationen und Dokumente übermitteln:

- Im Auftrag welcher Betriebe wird das Gesuch gestellt?

- Wie viele Arbeitnehmer beschäftigt jeder Betrieb im Rahmen des gestellten Gesuchs?

- Nachweis, dass Sie die Berechtigung haben um eine Arbeitszeitbewilligung zu beantragen, d.h. eine Vollmacht zur Zusammenarbeit mit den Behörden (z.B. Auszug des Gesellschaftsvertrages oder schriftliche Vollmacht).

1. siehe Wegleitung zur ArGV 1, Art. 40, Absatz 1, Buchstabe b

Kontaktperson

Tel.  Fax.

Gebäude / Baustelle

Anfrage für ein Drittunternehmen Ja  Nein

Gemeinde(n), in welcher(n) die Arbeiten ausgeführt werden 



**Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer/innen des Gesuchs**

Erwachsene

Jugendliche (< 18 Jahren) Fahrzeuglenker

**Gewünschte Bewilligung** (Zutreffendes ankreuzen)

Nachts[[1]](#endnote-1) (Art. 16[[2]](#endnote-2)-17[[3]](#endnote-3) ArG)  Sonn-/Feiertags[[4]](#endnote-4) (Art. 18[[5]](#endnote-5)-19[[6]](#endnote-6) ArG)  Ununterbrochener Betrieb (Art. 24[[7]](#endnote-7) ArG)

***Hat Ihr Betrieb im laufenden Jahr schon ein solches Gesuch in der Schweiz gestellt?***  *Ja  Nein*

***Haben Sie für die bewilligungsfreie Arbeitszeit alle Zeiträume zwischen 6 Uhr und 23 Uhr (\*) von Montag bis Samstag genutzt?*** *Ja  Nein*

*Im Fall einer dauerhaften Verschiebung der Tages- und Abendarbeitszeiten (5 Uhr – 22 Uhr oder 7 Uhr – 24 Uhr) müssen Sie uns darüber einen Nachweis erbringen (Art. 10 ArG, Art. 73 ArGV1).*

***Die am Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer dürfen an nicht mehr als 6 aufeinander folgenden Tagen arbeiten*** *(Art. 21*[[8]](#endnote-8) *ArGV1)*

**Dauer der Bewilligung / gewünschte Daten**

Von **Datum** bis **Datum**

Sonn-/Feiertag(e)  &  &  &  &  &

**Vorgesehener Stundenplan (Nachtarbeit: max. 9 Arbeitsstunden innerhalb von 10 Stunden)**

Beginn **h** Ende **h** Pause von **h** bis **h**

***Eine Namensliste aller beteiligten Arbeitnehmer/innen ist mit dem Gesuch einzureichen.***

*(Art. 17 und 19 ArG)*

***Bei ununterbrochenem Betrieb ist ein Schichtplan beizulegen.***

**Begründung des Gesuchs** (im Prinzip durch den Auftraggeber der Arbeiten, wenn diese von einem dritten Betrieb ausgeführt werden)

***Sie müssen ein dringendes Bedürfnis nachweisen.***

*(Art. 27*[[9]](#endnote-9) *ArGV1)*

Ort, Datum Stempel und Unterschrift des Betriebs

, den **Datum**

(\*) **Art. 10 ArG Tages- und Abendarbeit**

Die Arbeit von 6 Uhr bis 20 Uhr gilt als Tagesarbeit, die Arbeit von 20 Uhr bis 23 Uhr als Abendarbeit.

**Tages- und Abendarbeit zwischen 6 Uhr und 23 Uhr (17 Stunden) sind bewilligungsfrei.** Abendarbeit kann vom Arbeitgeber jedoch erst nach Anhörung der Arbeitnehmer/innen eingeführt werden.

Die betriebliche Tages- und Abendarbeit beträgt höchstens 17 Stunden. Beginn und Ende der Arbeitszeit des einzelnen erwachsenen Arbeitnehmers muss dagegen mit Einschluss der Pausen und der Überzeit **innerhalb von 14 Stunden** liegen.

1. Art. 40 ArGV 1 : 1 Vorübergehend ist Nachtarbeit im Sinne von Artikel 17 des Gesetzes, wenn sie : a. bei sporadisch oder periodisch wiederkehrenden Einsätzen nicht mehr als drei Monate pro Betrieb und Kalenderjahr umfasst; oder b. bei zeitlich befristeten Einsätzen von bis zu sechs Monaten einen einmaligen Charakter aufweist. Eine einmalige Verlängerung um sechs Monate ist möglich. 2 Dauernd oder regelmässig wiederkehrend ist Nachtarbeit, wenn diese die in Absatz 1 genannten Bedingungen vom zeitlichen Umfang her überschreitet. [↑](#endnote-ref-1)
2. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern ausserhalb der betrieblichen Tages- und Abendarbeit nach Artikel 10 (Nachtarbeit) ist untersagt. Vorbehalten bleibt Artikel 17.  [↑](#endnote-ref-2)
3. 1 Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit bedürfen der Bewilligung. 2 Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird bewilligt, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist. 3 Vorübergehende Nachtarbeit wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. 4 Nachtarbeit zwischen 5 Uhr und 6 Uhr sowie zwischen 23 Uhr und 24 Uhr wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. 5 Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird vom Bundesamt, vorübergehende Nachtarbeit von der kantonalen Behörde bewilligt. 6 Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Nachtarbeit heranziehen. [↑](#endnote-ref-3)
4. Art. 40 ArGV 1 : 3 Vorübergehend ist Sonntagsarbeit im Sinne von Artikel 19 des Gesetzes, wenn sie : a. bei sporadisch vorkommenden Einsätzen nicht mehr als sechs Sonntage, gesetzliche Feiertage inbegriffen, pro Betrieb und Kalenderjahr umfasst; oder b. bei zeitlich befristeten Einsätzen von bis zu drei Monaten einen einmaligen Charakter aufweist. 4 Dauernd und regelmässig wiederkehrend ist Sonntagsarbeit, wenn diese die in Absatz 3 genannten Bedingungen vom zeitlichen Umfang her überschreitet. [↑](#endnote-ref-4)
5. 1 In der Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern untersagt. Vorbehalten bleibt Artikel 19. 2 Der in Absatz 1 festgelegte Zeitraum von 24 Stunden kann um höchstens eine Stunde vorgezogen oder verschoben werden, wenn die Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer dem zustimmt. [↑](#endnote-ref-5)
6. 1 Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit bedürfen der Bewilligung. 2 Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird bewilligt, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist. 3 Vorübergehende Sonntagsarbeit wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Dem Arbeitnehmer ist ein Lohnzuschlag von 50 Prozent zu bezahlen. 4 Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom Bundesamt, vorübergehende Sonntagsarbeit von der kantonalen Behörde bewilligt. 5 Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Sonntagsarbeit heranziehen. 6 Die Kantone können höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. [↑](#endnote-ref-6)
7. 1 Der ununterbrochene Betrieb bedarf der Bewilligung. 2 Dauernder oder wiederkehrender ununterbrochener Betrieb wird bewilligt, sofern er aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist. 3 Vorübergehender ununterbrochener Betrieb wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. 4 Dauernder oder wiederkehrender ununterbrochener Betrieb wird vom Bundesamt, vorübergehender ununterbrochener Betrieb von der kantonalen Behörde bewilligt. 5 Durch Verordnung wird bestimmt, unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen und wie weit bei ununterbrochenem Betrieb die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit verlängert und die Ruhezeit anders verteilt werden kann. Dabei darf in der Regel die wöchentliche Höchstarbeitszeit im Durchschnitt von 16 Wochen nicht überschritten werden. 6 Im Übrigen sind auf den ununterbrochenen Betrieb die Vorschriften über die Nacht- und Sonntagsarbeit anwendbar. [↑](#endnote-ref-7)
8. 1 Wöchentlicher Ruhetag ist grundsätzlich der Sonntag. 2 Der wöchentliche Ruhetag und die tägliche Ruhezeit müssen zusammen mindestens 35 aufeinanderfolgende Stunden ergeben. 3 Muss am Sonntag gearbeitet werden, darf der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nicht mehr als an sechs aufeinanderfolgenden Tagen beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den ununterbrochenen Betrieb. 4 Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die sonntags arbeiten, dürfen Sonntage, die in ihre Ferienzeit fallen, nicht an die gesetzlich vorgeschriebenen freien Sonntage angerechnet werden. 5 Der Ersatzruhetag im Sinn des Artikels 20 Absatz 2 des Gesetzes weist zusammen mit der täglichen Ruhezeit 35 aufeinanderfolgende Stunden auf; er hat in jedem Fall den Zeitraum von 6 Uhr bis 20 Uhr zu umfassen. 6 Der Ersatzruhetag darf nicht auf einen Tag fallen, an dem der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin üblicherweise seinen bzw. ihren Ruhetag oder freien Tag bezieht. 7 Der Freizeitausgleich für geleistete Sonntagsarbeit von bis zu 5 Stunden ist innert vier Wochen vorzunehmen. [↑](#endnote-ref-8)
9. 1 Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn : a. zusätzliche Arbeiten kurzfristig anfallen, deren Erledigung zeitlich nicht aufschiebbar sind und die am Tag und während den Werktagen weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen bewältigt werden können; b. Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus sicherheitstechnischen Gründen nur in der Nacht oder am Sonntag erledigt werden können; oder c. Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen oder den spezifischen Bedürfnissen von Kunden die Erbringung von zeitlich begrenzten Arbeitseinsätzen in der Nacht oder am Sonntag erfordern. 2 Ein dringendes Bedürfnis für Nachtarbeit im Sinn von Artikel 17 Absatz 4 des Gesetzes liegt vor, wenn Betriebe mit einem zweischichtigen Arbeitszeitsystem: a. aus Gründen der täglichen Auslastung regelmässig auf eine Betriebszeit von 18 Stunden angewiesen sind; b. dabei nicht mehr als eine Randstunde in Anspruch nehmen; und c. dadurch die Leistung von weiterer Nachtarbeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr vermieden werden kann. [↑](#endnote-ref-9)